

Gesellschaftsvertrag

der

**Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Westerwaldkreis mit beschränkter Haftung**

mit dem Sitz in Montabaur

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

„Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis
mit beschränkter Haftung“.

2. Sie hat ihren Sitz in Montabaur.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Westerwaldkreises, seiner Verbands- und Ortsgemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens.
2. Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist im Rahmen des § 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) und des § 85 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die Förderung
 - a) der vorhandenen Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Betriebe,
 - b) der Industrie- und Gewerbeansiedlung,
 - c) der Fremdenverkehrseinrichtungen.
3. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.

§ 3

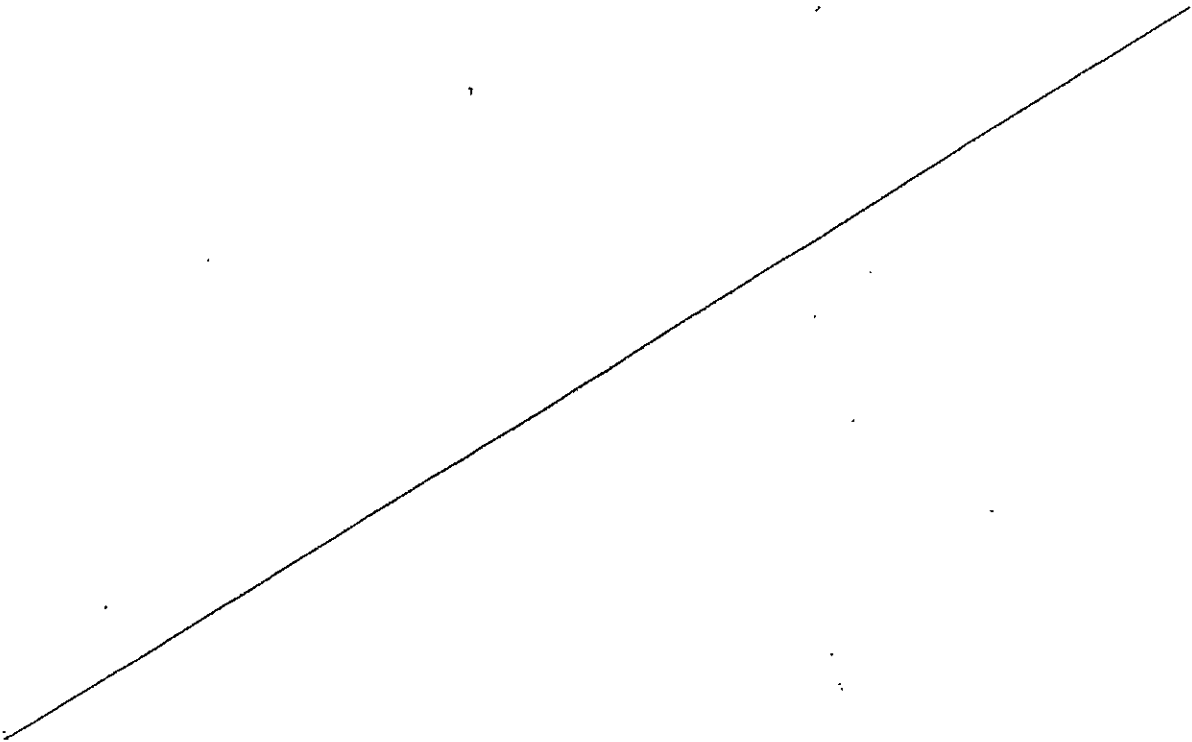
Steuerbegünstigung

1. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Westerwaldkreises, seiner Verbands- und Ortsgemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens, der vorhandenen Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Betriebe, der Industrie- und Gewerbeansiedlung und der Fremdenverkehrseinrichtungen im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für die steuerlich begünstigten Tätigkeiten verwendet.
2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn; etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die in § 2. bezeichneten Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 657.300,00 (in Worten: Euro sechshundertsiebenundfünfzigtausenddreihundert). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100,00 € (i.W. einhundert Euro).



§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles kann nur mit Genehmigung aller Stimmen der Gesellschafter erfolgen.
2. Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
3. Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 6
Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) die Geschäftsführer

§ 7
Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertretung des Landkreises richtet sich nach § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO, die der Verbandsgemeinden nach § 88 Abs. 1 GemO.
Die Vertretung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken richtet sich nach den Sparkassen- und Genossenschaftsgesetzen.
2. Die Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.

§ 8
Einberufung in die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies die Geschäftsführung für erforderlich hält.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

§ 9

Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch das Gesetz bestimmten oder durch diesen Vertrag vorgesehenen Fällen. Im Einzelnen unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung insbesondere:

1. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere des Reingewinns sowie die Deckung der Verluste,
3. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer nach § 16 des Gesellschaftsvertrages,
4. die Entlastung der Geschäftsführung
5. die Festlegung der Geschäftspolitik
6. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, insbesondere die mittelbare und unmittelbare Beteiligung an anderen Gesellschaften oder die Übernahme von Geschäftsanteilen (§ 2 Abs.3 des Gesellschaftsvertrages) sowie die Abtretung, Veräußerung oder die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils (§ 5 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages),
7. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 10

Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende. Den Vorsitz führt der gem. § 41 der Landkreisordnung vorgesehene gesetzliche Vertreter des Westerwaldkreises. Die nach § 7 Abs. 2 benannten Vertreter der Sparkassen/Genossenschaften sind die Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist befugt, sich jederzeit und auf jede Weise über den Gang der Geschäfte und die Tätigkeit der Geschäftsführung zu informieren.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine höhere Mehrheit vorschreibt.
4. Jede fünfzig Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
5. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
6. Nach § 57 LKO und § 88 Abs. 1 GemO können die kommunalen Vertretungskörperschaften ihrem Vertreter in der Gesellschafterversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen. Von der Einladung sind der Kreistag und die Verbandsgemeinderäte unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 11

Qualifizierte Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen Stimmen über:
 1. die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 3. die Auflösung der Gesellschaft.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Kreises und der Verbandsgemeinden bedürfen zu einer Stimmabgabe in den Fällen des Abs. 1 der Zustimmung des Kreistages bzw. des Verbandsgemeinderates gemäß § 88 Nr. 5 Gemeindeordnung.

§ 12
Beschlussfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind.
2. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. 1 beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 13
Auskunftspflicht

Die Gesellschafter haben das Recht, von jedem Geschäftsführer über den Stand der Arbeit Auskunft zu verlangen und die Bücher der Gesellschaft einzusehen.

§ 14
Protokoll

1. Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,

- b) Namen und Stammeinlagen der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter,
 - c) Namen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr,
 - d) Tagesordnung und Anträge,
 - e) Ergebnisse der Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - f) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Gesellschafter erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 15
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung der Geschäftsführer mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten.
3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Verfügungen über mehr als 25.000,-- € im Einzelfall bzw. bei derartigen Dauerbelastungen pro Jahr und das Eingehen von Verpflichtungen zu solchen Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

4. Soweit keine rechtlichen Verpflichtungen begründet werden, kann sich der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im Einzelfall die Außenvertretung der Gesellschaft vorbehalten.

§ 17

Wirtschaftsplan / Finanzplanung

1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 a und b Gemeindeordnung) ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 17 a

Jahresabschluss / Lagebericht / Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen gem. § 89 Abs. 6 Nr. 1 Gemeindeordnung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und, sofern eine Prüfungspflicht besteht, geprüft werden.
2. Gemäß § 57 Landkreisordnung i.V. m. § 87 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzei-

tig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Kreisverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

3. Den Gesellschaftern, den Aufsichtsbehörden und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehene Befugnisse eingeräumt. Gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz soll die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft (§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und sollen die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz dargestellt werden, sofern mit der Prüfung des Jahresabschlusses ein Abschlussprüfer beauftragt wird. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung einräumt.

§ 18 Beirat

1. Zur Beratung der Organe der Gesellschaft und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den Organisationen der Wirtschaft wird ein Beirat gebildet.
2. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Westerwaldkreises berufen.
3. Dem Beirat gehören an:
je 1 Vertreter
 - der im Kreistag des Westerwaldkreises vertretenden Fraktionen
 - der Verbandsgemeinden
 - der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
 - der Kreishandwerkerschaft
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - des Arbeitsamtes
 - des Kreisbauernverbandes

- der Berufsbildenden Schulen des Westerwaldkreises.
- 4. Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- 5. Der Beirat soll nach Bedarf zusammentreten.
- 6. Der Beirat wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

§ 19
Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen oder auf einen von ihnen benannten Dritten übertragen zu lassen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrage zu bewerten, der von dem auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Betrag noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 20
Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das bewegliche Vermögen und das Grundvermögen der Gesellschaft veräußert. Dadurch entstehende Verkaufserlöse sind zwingend für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.

2. Das Stammkapital der Gesellschaft darf im Falle der Auflösung der Gesellschaft nur dann an die Gesellschafter zurückgezahlt werden, wenn es für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwendet wird.

§ 21

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig.
In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführungen des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gem. § 12 S.1 GmbHG im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 22

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind rechtzeitig vorab der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

UR.Nr. 2834 /2017Notar Peter Moritz
Kaiserstraße 1,
56410 Montabaur
Tel 0 26 02-10 22 30
Fax 0 26 02-10 22 40

Gesellschafterliste
der
**Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mit be-
schränkter Haftung**
mit dem Sitz in 56410 Montabaur
Inländische Geschäftsanschrift: 56410 Montabaur, Peter-Altmeier-Platz 1

Stand: 18. Dezember 2017

Nr. des Geschäftsanteils	Veränderungen	Nennbetrag des Geschäftsanteils in Euro	Anteil am Stammkapital in Prozent	Vorname, Nachname, Geburtsdatum / Firma des Gesellschafters	Wohnort / Sitz des Gesellschafters
1)	---	€ 239.200,00	50,080	Westerwaldkreis	56410 Montabaur
2)	---	€ 75.650,00	11,510	Sparkasse Westerwald-Sieg (bisher Kreissparkasse Westerwald)	56470 Bad Marienberg
3)	---	€ 75.650,00	11,510	Nassauische Sparkasse	65203 Wiesbaden
4)	---	€ 75.650,00	11,510	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
5)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Bad Marienberg	56470 Bad Marienberg
6)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Hachenburg	57627 Hachenburg
7)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Höhr- Grenzhausen	56203 Höhr- Grenzhausen
8)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Monta- baur	56410 Montabaur
9)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach	56235 Ransbach- Baumbach
10)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Rennerod	56477 Rennerod


11)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Selters	56242 Selters
12)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Wallmerod	56414 Wallmerod
13)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Westerburg	56457 Westerburg
14)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Wirges	56422 Wirges
15)	geteilt in drei Geschäftsanteile zu je € 24.350,00 (künftig lfd.Nr.16,17 und 19) und einen Geschäftsanteil zu € 2.600,00 (künftig lfd.Nr.18)	€ 75.650,00	11,510	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210) (ausweislich Verschmelzungsvertrag vom 5. April 2017 nebst Zustimmungsbeschlüssen zwischen der Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhausen eG und der Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank)	56410 Montabaur
16)	entstanden aus lfd.Nr.15	€ 24.350,00	3,70	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
17)	entstanden aus lfd.Nr.15	€ 24.350,00	3,70	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
18)	entstanden aus lfd.Nr.15	€ 2.600,00	0,41	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
19)	entstanden aus lfd.Nr.15	€ 24.350,00	3,70	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
		€ 657.300,00 Stammkapital - gesamt -	100 -gesamt-		

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Liste entsprechen den Veränderungen, die sich aufgrund meiner Urkunde Nr. 2830/2017 vom 18. Dezember 2017 ergeben. Die übrigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein.

Montabaur, den 18. Dezember 2017

(Siegel)





(Notar Peter Moritz, Montabaur)

UR.Nr. 2835 /2017

Notar Peter Moritz
Kaiserstraße 1,
56410 Montabaur
Tel 0 26 02-10 22 30
Fax 0 26 02-10 22 40

Geschafterliste
der
**Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mit be-
schränkter Haftung**
mit dem Sitz in 56410 Montabaur
Inländische Geschäftsanschrift: 56410 Montabaur, Peter-Altmeier-Platz 1

Stand: 18. Dezember 2017

Nr. des Geschäftsanteils	Veränderungen	Nennbetrag des Geschäftsanteils in Euro	Anteil am Stammkapital in Prozent	Vorname, Nachname, Geburtsdatum / Firma des Geschafter	Wohnort / Sitz des Geschafter
1)	---	€ 239.200,00	50,080	Westerwaldkreis	56410 Montabaur
2)	---	€ 75.650,00	11,510	Sparkasse Westerwald-Sieg (bisher Kreissparkasse Westerwald)	56470 Bad Marienberg
3)	---	€ 75.650,00	11,510	Nassauische Sparkasse	65203 Wiesbaden
4)	---	€ 75.650,00	11,510	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
5)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Bad Marienberg	56470 Bad Marienberg
6)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Hachenburg	57627 Hachenburg
7)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Höhr- Grenzhausen	56203 Höhr- Grenzhausen
8)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Monta- baur	56410 Montabaur
9)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach	56235 Ransbach- Baumbach
10)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Rennerod	56477 Rennerod

11)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Selters	56242 Selters
12)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Wallmerod	56414 Wallmerod
13)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Westerburg	56457 Westerburg
14)	---	€ 2.550,00	0,388	Verbandsgemeinde Wirges	56422 Wirges
15)	geteilt in drei Geschäftsanteile zu je € 24.350,00 (künftig lfd.Nr.16,17 und 19) und einen Geschäftsanteil zu € 2.600,00 (künftig lfd.Nr.18)	€ 75.650,00	11,510	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210) (ausweislich Verschmelzungsvertrag vom 5. April 2017 nebst Zustimmungsbeschlüssen zwischen der Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhausen eG und der Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank)	56410 Montabaur
16)	entstanden aus lfd.Nr.15 und sodann übertragen an die Sparkasse Westerwald-Sieg ausweislich Urkunde des Notars Peter Moritz vom 18.12.17 -URNr. 2810/17-	€ 24.350,00	3,70	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
17)	entstanden aus lfd.Nr.15 und sodann übertragen an die Nassauische Sparkasse ausweislich Urkunde des Notars Peter Moritz vom 18.12.17 -URNr. 2836/17-	€ 24.350,00	3,70	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
18)	entstanden aus lfd.Nr.15 und sodann übertragen an den Westerwaldkreis ausweislich Urkunde des Notars Peter Moritz vom 18.12.17	€ 2.600,00	0,41	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur

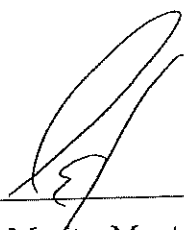
	-URNr. /17-				
19)	entstanden aus Hfd.Nr.15	€ 24.350,00	3,70	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (AG Montabaur, GnR 210)	56410 Montabaur
16)	---	€ 24.350,00	3,70	Sparkasse Westerwald-Sieg	56470 Bad Marienberg
17)	---	€ 24.350,00	3,70	Nassauische Sparkasse	65203 Wiesbaden
18)	---	€ 2.600,00	0,41	Westerwaldkreis	56410 Montabaur
		€ 657.300,00 Stammkapital - gesamt -	100 -gesamt-		

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Liste entsprechen den Veränderungen, die sich aufgrund meiner Urkunde Nr. 2830 /2017 vom 18. Dezember 2017 ergeben. Die übrigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein.

Montabaur, den 18. Dezember 2017

(Siegel)





(Notar Peter Moritz, Montabaur)